OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303096/21/BMa/Mu

Datum:
Linz, 26. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A.T., vertreten durch die S. Rechtsanwalts GmbH, X, W., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 23.08.2021, GZ: BHSE/921150015439/21, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.05.2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren wird eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

Zu I.:

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Erkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, vom 23.08.2021, GZ. BHSE/921150015439/21, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt abgesprochen:

„Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener Ihres Unternehmens T.T. UAB, Litauen, K., X, zumindest am 23.06.2021 um 13:28 Uhr (Zeitpunkt der Kontrolle durch die Finanzpolizei) folgende weissrussische Dienstnehmer als Arbeitnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit in Österreich, D., X, als LKW-Fahrer beschäftigt, ohne die entsprechenden Sozialversicherungsdokumente (E101/A1) vor Ort bereitzuhalten oder diese den Abgabenbehörden unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen:

Herr L.D.; geb. x
Herr H.V.; geb. x

Die gegenständliche Firma hat somit gegen § 26 Abs. 1 Z.3 iVm § 21 Abs. 1 Z.1 LSD-BG verstoßen. Das entsprechende Sozialversicherungsdokument oder der Antrag auf Ausstellung in deutscher Sprache konnte jeweils nicht vorgelegt werden.

Weiters haben Sie als zur Vertretung nach außen Berufener Ihres Unternehmens T.T. UAB, Litauen, K., X, zumindest am 23.06.2021 um 13:28 Uhr (Zeitpunkt der Kontrolle durch die Finanzpolizei) folgenden weissrussischen Dienstnehmer als Arbeitnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit in Österreich, D., X, als LKW-Fahrer beschäftigt, ohne diese Entsendung vor der Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Lohn – und Sozialdumping - Bekämpfungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen mithilfe des ZKO3 Formulares zu melden (es konnte bei der Kontrolle keine ZKO Meldung vorgelegt oder elektronisch zugänglich gemacht werden; auch nicht bezüglich Herrn H.V., geb. x, für den jedoch eine Meldung vorlag):

Herr L.D.; geb. x

Die gegenständliche Firma hat somit gegen § 26 Abs. 1 Z.3 iVm § 21 Abs. 1 Z.2 LSD-BG verstoßen (Nichtbereithalten ZKO Meldung).

Diese Taten haben Sie als gem. § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der oben näher bezeichneten Firma zu verantworten.
Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die oben näher bezeichnete Firma für die mit diesem in dieser Rechtssache erlassenen Bescheid über Sie als zur Vertretung nach außen Berufenen der oben näher bezeichneten Firma wegen der bezeichneten Verwaltungsübertretung verhängte Geldstrafe und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 26 Abs. 1 Z.3 iVm § 21 Abs. 1 Z.1 und Z.2 Lohn-und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. Nr. 44/2016 idF BGBl. Nr. 99/2020

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
5000,- Euro (für beide Delikte)	24 Stunden (für beide Delikte)	§ 26 Abs. 1 Z.3 LSD-BG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
500 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
5500,- Euro“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des anwaltlich vertretenen Bf vom 15.09.2021, mit der das vorliegende Straferkenntnis dem Grunde und der Höhe nach bekämpft wurde. Im Wesentlichen wurde darin ausgeführt, dass die gegenständliche Kontrolle eine Fahrt im Zuge eines Transportauftrages von Deutschland zur Firma X in S., Österreich, betreffe. Dabei sei lediglich der beladene Anhänger abgehängt und im Gegenzug ein leerer Anhänger wieder angehängt und mitgenommen worden. Diese Transporte seien von verschiedenen Fahrern zwischen EU-Mitgliedstaaten durchgeführt worden. Im vorliegenden Fall sei daher das LSD-BG nicht anzuwenden, da der Anwendungsbereich dieses Gesetzes gar nicht berührt worden sei, zumal durch das bloße Anhängen und Abhängen gar keine Entsendung bzw. keine Arbeitskräfteüberlassung der Arbeitnehmer vorgelegen sei. Die betreffenden Arbeitnehmer hätten für das gegenständliche Unternehmen lediglich einen Transportauftrag vom EU-Mitgliedstaat Deutschland in den EU-Mitgliedstaat Österreich durchgeführt, indem sie an die Firma X S. eine Ladung geliefert hätten.
Auch im Hinblick auf die Richtlinie 96/71/EG, die Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 und die EuGH-Entscheidung zu C-815/18 könne im Ergebnis von keiner Entsendung iSd dieser Richtlinie und des LSD-BG gesprochen werden, weshalb das LSD-BG auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar sei.
Zum Tatvorwurf der nicht mitgeführten A1 Sozialversicherungsdokumente der beiden Arbeitnehmer äußerte sich der Bf dahingehend, dass, wie sich aus dem erstbehördlichen Akt ergibt, vom Dienstnehmer L. ein solches Dokument mitgeführt worden sei, welches abgelaufen gewesen sei. Allerdings sei zum Tatzeitpunkt ein gültiges A1 Formular vorhanden gewesen, welches mit E-Mail des Bf vom 13.07.2021, um 12:12 Uhr, binnen offener Frist an die E-Mail-Adresse der Finanzpolizei übermittelt worden sei. Das Nichtaushändigen dieses Formulars sei

nur aus einem minderen Versehen und aufgrund von Kommunikationsproblemen mit den einschreitenden Beamten erfolgt.
Zum weiteren Tatvorwurf, dass keine ZKO3T-Formulare mitgeführt worden seien, bringt die Beschwerde vor, dass auch diese zum Tatzeitpunkt in gültiger Form existiert hätten und diese ebenso mit dem bereits zuvor angeführten E-Mail vom 13.07.2021 an die Abgabenbehörde übermittelt worden seien.
Aus dem im behördlichen Akt einliegenden ausgefüllten Personenblatt angeführten Vermerk ergebe sich, dass im Zuge der Kontrolle ein solches betreffend den Dienstnehmer H. von den einschreitenden Beamten gefunden worden sei.
Weil § 26 Abs. 1 Z 3 LSD-BG keine Mindeststrafe vorsehe, Übertretungen betreffend mehrere Arbeitnehmer nur als eine anzusehen sei und die A1 Formulare bzw. die ZKO3T-Meldungen vorhanden gewesen seien, erscheine die Strafe in der festgesetzten Höhe von 5.000 Euro als überhöht.
Abschließend wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, die Erstattung eines EuGH-Vorlageantrages, die ersatzlose Aufhebung des bekämpften Bescheides, in eventu die Aufhebung des bekämpften Bescheides und die Zurückweisung des bekämpften Bescheides an die Behörde zur neuerlichen Entscheidung beantragt.
Als Beweise wurden dem Beschwerdeschriftsatz in Kopie verschiedene Transportaufträge, die A1 Formulare, die ZKO3T-Meldungen, eine Kopie des an die Abgabenbehörde gerichteten E-Mails vom 13.07.2021, aus dem hervorgeht, dass mit diesem verschiedene Dokumente an die korrekte E-Mail-Adresse der Finanzpolizei Team 43 nachgereicht wurden, sowie Überweisungsbelege, aus denen der Nettomonatsgehalt des Bf ersichtlich ist, angefügt.

2.1. Die belangte Behörde hat den Verwaltungsakt dem LVwG OÖ ohne Beschwerdevorentscheidung vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Mit E-Mail vom 01.04.2022 hat der rechtfreundliche vertretene Bf beim LVwG OÖ ein ergänzendes Vorbringen erstattet und darin im Wesentlichen ausgeführt, dass nunmehr erstmals von der Abgabenbehörde im Verfahren GZ: BHSE/921150033475/21, vorgebracht worden sei, dass sie das E-Mail, welches auch im gegenständlichen Beschwerdeverfahren aufliege, nicht erhalten habe.
Dieses E-Mail habe eine Größe von ca. 12 Megabyte gehabt, jedes E-Mail-Postfach hätte dieses erhalten können. Der Mitarbeiter des Unternehmens des Bf habe jedenfalls das E-Mail vom 13.07.2021 mit den geforderten Unterlagen abgesendet und keine Fehlermeldung erhalten. Daher ging der Bf davon aus, dass die behördliche Anordnung erledigt gewesen sei. Er sei diesbezüglich einem unverschuldeten Rechtsirrtum unterlegen.

Es wurde auch auf die Entscheidung des EuGH vom 08.03.2022, C-205/20, worin explizit auf die aus Art. 20 der Richtlinie 2014/67 entspringende Verhältnismäßigkeit hingewiesen werde, verwiesen.
Im vorliegenden Fall sei in den österreichischen Arbeitsmarkt nicht eingegriffen worden, sondern es seien die administrativen Verpflichtungen nicht erfüllt worden. Deshalb seien die zum gegenständlichen Sachverhalt verhängten Geldstrafen vollkommen unverhältnismäßig.

2.3. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde samt Beschwerde und am 13.05.2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Der Bf hat, ebenso wie sein Rechtsvertreter, durch Videokonferenz an der Verhandlung teilgenommen. Zur Verhandlung ist ein Vertreter des Amts für Betrugsbekämpfung gekommen. Es wurde auch eine Dolmetscherin für die litauische Sprache beigezogen, die vom Bf zur Übersetzung benötigt wurde. Die Akten LVwG-303096, LVwG-303097 und LVwG-303098 wurden zur gemeinsamen Verhandlung verbunden. Vom Bf wurde die Vernehmung des Zeugen A.T. beantragt. Dieser wurde ebenfalls über Videokonferenz zeugenschaftlich einvernommen.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher des Unternehmens T.T. UAB mit Sitz in X, K., Litauen.

Am 23.06.2021 um 13:28 Uhr wurde am Parkplatz B.F. in D., X, von Organen der Finanzpolizei eine Kontrolle nach dem LSD-BG durchgeführt und im Zuge dieser Kontrolle festgestellt, dass von dieser Firma die Arbeitnehmer V.H. und D.L. als Fahrer des LKW beschäftigt wurden. Beide wurden zum vorliegenden Kontrollzeitpunkt angetroffen.

Im Zuge dieser Kontrolle wurden von den beiden Kraftfahrern keine ZKO-Meldungen, keine gültigen Sozialversicherungsunterlagen (A 1-Formular) und kein Arbeitsvertrag vor Ort bereitgehalten oder in elektronischer Form zugänglich gemacht. Eine bei dieser Kontrolle von den Organen der Finanzpolizei durchgeführte Abfrage in der Datenbank der Zentralen Koordinationsstelle hat ergeben, dass lediglich für Herrn H. eine ZKO-Meldung vorlag. Für den Beschäftigten L. ist keine ZKO-Meldung aufgeschienen.

Der Transport, dessen Fahrer der angeführten Kontrolle unterzogen wurden, erfolgte zum Zweck der Lieferung von Automobilteilen an die Firma X GmbH, Werk S., X, S., am 23.06.2021, 08:00 Uhr und an die Firma Y GmbH, X, W., um 14:00 Uhr desselben Tages. In Deutschland wurde der Anhänger mit Automobilteilen

aufgenommen, ein Teil der Lieferung wurde bei der Fa. X GmbH in S. und der restliche Teil bei der Y GmbH in W. entladen. Es kann nicht festgestellt werden, von wem die Entladung durchgeführt wurde.
In S. ist keine Beladung des Lkw erfolgt. Für die Lieferungen nach S. und W. wurde der gleiche, in Deutschland beladene Anhänger mit dem Kennzeichen x verwendet. Am Folgetag sind die Fahrer mit demselben nun aber leeren Anhänger nach S. zurückgefahren, der Anhänger wurde dort getauscht und die Fahrer sind wieder nach Deutschland zurückgefahren. Eine Beladung in W. ist ebenfalls nicht erfolgt.
Es kann nicht festgestellt werden, dass die beiden im bekämpften Erkenntnis angeführten Lkw - Fahrer andere Arbeiten, außer dem Führen des Lkw, im österreichischen Staatsgebiet verrichtet haben.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem erstinstanzlichen Akt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.05.2022 sowie den mit Schriftsatz vom 23.05.2022 nachgereichten Unterlagen, insbesondere aber aus den vorgelegten Transportaufträgen, ergibt.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Rechtsvorschriften:

Gemäß § 21 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016, in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 64/2017, haben Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben folgende Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums bereitzuhalten oder diese den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen:

1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1, und Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;
2. die Meldung gemäß § 19;

3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß § 19 Abs. 3 Z 11 oder Abs. 7 Z 8, sofern eine solche erforderlich ist.

[.....] Bei mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich sind die vorgenannten Unterlagen bereits ab Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber.

Gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 LSD-BG, in der zur Tatzeit geltenden Fassung, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro zu bestrafen, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 3/2008, ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 33/2013, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn

1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;

[...]

3.3.2. Vorweg ist zu prüfen, ob eine Entsendung der im Erkenntnis der belangten Behörde angeführten Fahrer entsprechend der Entsenderichtlinie 96/71/EG vorliegt, die auf Fahrer im internationalen Güterverkehr unabhängig davon, ob der Fahrer als Arbeitskraft grenzüberschreitend überlassen oder entsendet wurde, Anwendung findet. Nach der Judikatur des EuGH kann nur dann von einer Entsendung ausgegangen werden, wenn eine hinreichende Verbindung zwischen der Arbeitsleistung des Fahrers und dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als demjenigen besteht, in dessen Hoheitsgebiet er normalerweise

arbeitet. Dafür ist eine Gesamtwürdigung aller Gesichtspunkte vorzunehmen, die die Tätigkeit des betreffenden Arbeitnehmers kennzeichnet.
Wie sich aus den Feststellungen ergibt, konnten die Tätigkeiten der Fahrer zur vorgeworfenen Tatzeit am 23.06.2021 um 13:28 Uhr nicht nachvollzogen werden. Feststellungen des generellen Arbeitsablaufs sind in diesem Verfahren nicht zielführend, beschränkt sich die Tatzeit doch auf einen konkret im bekämpften Erkenntnis angeführten Tag und auf eine konkrete Uhrzeit.
Die Tätigkeit der Fahrer zum hier relevanten Tattag am 23.06.2021 konnten nur insofern festgestellt werden, als sie einen Lkw in Österreich gelenkt haben und eine in Deutschland aufgenommene Ladung in S. und W. abgegeben wurde. Bereits daraus ergibt sich – gemäß dem Grundsatz „in dubio pro reo“ – dass eine hinreichende Verbindung auch nur eines der beiden Fahrer zum österreichischen Staatsgebiet im Sinne der Judikatur des EuGH nicht angenommen werden kann, setzt dies doch Feststellungen zu der vom einzelnen Fahrer in Österreich geleisteten Tätigkeit voraus.
Weil zur Tätigkeit der Fahrer und deren Verbindung zum Hoheitsgebiet von Österreich keine Feststellungen getroffen werden konnten, war schon die erste, nach den Ausführungen des VwGH im Erkenntnis vom 24.06.2021, Ra 2017/09/0005-11, zu prüfenden Frage, ob von einer Entsendung der Fahrer im Sinne des Art. 2 Abs. 1 der Entsenderichtlinie 96/71/EG in das Hoheitsgebiet von Österreich auszugehen ist, im Zweifel zu Gunsten des Beschwerdeführers zu verneinen.
Das durchgeführte Beweisverfahren hat auch keine Anhaltspunkte zu Tage gebracht, dass die eingesetzten Fahrer Lade- oder Reparaturtätigkeiten, auf die gemäß der Judikatur des VwGH ebenfalls abzustellen ist, verrichtet haben.
Auch nach der EntsendeRL neu (RL 2020/1057/EU), bilden das bloße Durchqueren eines Staates und sogenannte bilaterale Transporte, ein solcher wurde hier festgestellt, keine Entsendung.

Die Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.07.2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 wäre bis 02.02.2022 innerstaatlich umzusetzen gewesen.
Art. 1 Abs. 3 dieser Richtlinie bestimmt, dass die Regeln für bilaterale Beförderungen (diese bestimmen, dass in solchen Fällen nicht von einer Entsendung auszugehen ist) auch gelten, wenn der Kraftfahrer über eine bilaterale Beförderung hinaus in den Mitgliedstaaten, durch die er fährt, eine Tätigkeit der Be- und/oder Entladung vornimmt, sofern der Fahrer die Waren nicht in demselben Mitgliedstaat lädt oder entlädt.
Demnach wäre die Entladetätigkeit am 23.06.2021 in S. und W., auch wenn sie von den Lkw–Fahrern des Bf durchgeführt worden wäre, was jedoch nicht festgestellt werden konnte, von der in der Richtlinie geregelten Ausnahme erfasst

und dem Bf wäre nach dieser Bestimmung keine Entsendung nach Österreich vorwerfbar.
Das Günstigkeitsprinzip ist jedoch hier nicht anwendbar, sondern es ist auf die Rechtslage zur vorgeworfenen Tatzeit abzustellen, denn das Günstigkeitsprinzip nach § 1 Abs. 2 VStG bezieht sich nicht auf die durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift, sondern auf die Strafe (vgl. VwGH 02.03.2021, Ra 2020/06/0178 mwN).

Demnach war der Beschwerde aufgrund der zur Tatzeit geltenden Rechtslage gem. § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hinsichtlich der vorgeworfenen Tatzeit 23.06.2021, 13:28 Uhr, Folge zu geben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Darüber hinaus wurden die Lkw-Fahrer zum im Spruch des Erkenntnisses vorgeworfenen Zeitpunkt am 23.06.2021 um 13:28 Uhr am Parkplatz in D., X, angetroffen. Die Verrichtung von dienstlichen Angelegenheiten zum Zeitpunkt der Kontrolle ist nach den Feststellungen zumindest fraglich, ergibt sich doch aus den vorgelegten Frachtbriefen kein Anhaltspunkt, dass die Lkw–Fahrer den B.–Parkplatz über Auftrag ihres Arbeitgebers aufgesucht haben.

zu II.
Weil der Beschwerde Folge gegeben wurde, entfallen die Verfahrenskosten zum erstinstanzlichen Verfahren und für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich waren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten vorzuschreiben.

zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann